

09.02.06

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (Spieleinsatzsteuergesetz – SpEStG)

- Antrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein -

Punkt 12 der 819. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2006

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der in Ziffer 1 der Drucksache 479/2/05 empfohlenen Fassung nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Besteuerung des Spieleinsatzes, Spieleinsatzsteuergesetz – SpEStG)

In § 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Interaktive Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, die in Medien angeboten werden, unterliegen nicht der Spieleinsatzsteuer, soweit die Entgelte wegen Nichttrennbarkeit in Spieleinsatz und sonstige Leistungen als einheitliche Telekommunikations-Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegen.“

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu § 1 (Steuergegenstand, Steuerpflicht) ist folgender Absatz anzufügen:

„Interaktive Glücks- und Geschicklichkeitsspiele in den Medien, insbesondere in Fernseh- und Hörfunkprogrammen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Entgelte wegen Nichttrennbarkeit in Spieleinsatz und sonstige Leistungen als einheitliche Telekommunikations-Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegen. Eine konkrete Ermittlung der anteiligen Spieleinsätze würde in diesen Fällen zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen, die in der Rechtspraxis nicht gelöst werden könnten.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Interaktive Glücks- und Geschicklichkeitsspiele werden insbesondere von Fernsehanbietern veranstaltet. Die Abwicklung dieser Spiele erfolgt über sog. Telefon-Service-Nummern. Die Entgelte lassen sich in der Regel nicht in einen Spieleinsatz und in Aufwendungen für sonstige Leistungen aufteilen. Nach bundeseinheitlicher Auffassung der Finanzverwaltung wird von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Telekommunikations-Dienstleistung ausgegangen. Es ist daher sachgerecht, eine Besteuerung nach dem Spieleinsatzsteuergesetz nicht vorzusehen, soweit die Entgelte wegen Nichttrennbarkeit in Spieleinsatz und sonstige Leistungen als einheitliche Telekommunikations-Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegen.